

## **Teil I (60 %)**

*Anna* und *Lena* sind begnadete Reiterinnen. Am Wochenende machen sie oft lange Ausritte. Eines sonnigen Herbsttages sind sie wieder einmal gemeinsam im Wienerwald unterwegs. Auf den beschilderten Wegen reiten sie durch den Wald rund um die Schwarzlacken (Bezirk Mödling). Plötzlich erspäht *Anna* zwei Steinpilze neben dem Weg. Begeistert steigt sie vom Pferd und pflückt die Pilze. Nun achten die beiden Reiterinnen genauer darauf, wohin ihre Pferde treten. Und tatsächlich: Nur ein paar Meter weiter stoßen sie auf die nächsten Steinpilze. Also beginnen die Freundinnen, mit ihren Pferden kreuz und quer durch den Wald zu streifen und Pilze zu sammeln. Bald ist der Pullover, den *Anna* eilig zu einer Tasche verknotet hat, gut gefüllt. „Da haben wir bestimmt ein halbes Kilo Steinpilze gefunden; das reicht für ein tolles Abendessen“, freut sich *Lena*.

Zufrieden über ihre Beute machen sich die beiden Reiterinnen auf den Rückweg. Doch sie kommen nicht weit. Hinter einer Wegkehre steht plötzlich Förster *Fritz* vor ihnen. *Fritz* nimmt seine Aufgabe sehr ernst und ist stets um das Wohl seines geliebten Wienerwaldes bemüht. Vor kurzem wurde *Fritz* sogar von der zuständigen Behörde als Forstschutzorgan bestellt, bestätigt und beeidet. Regelmäßig patrouilliert er nun durch sein Revier; das Dienstabzeichen trägt *Fritz* dabei immer stolz auf der Brust. Seinen wachsamen Augen entgeht nichts: Als er *Annas* zusammengeknoteten Pullover erblickt, ist ihm sofort alles klar. Seit einiger Zeit sind ihm Pilzsammler bereits ein Dorn im Auge. „Halt! Was habt ihr denn da in eurem Pullover?“, ruft *Fritz* den Reiterinnen zu. Verunsichert bleiben die beiden stehen. „Ach, nur ein bisschen Proviant“, entgegnet *Anna* dem Förster. Das freilich kann *Fritz* nicht glauben; er ist sich sicher, einen Steinpilz in der Kapuze des Pullovers entdeckt zu haben. Schroff fordert er die beiden Reiterinnen daher auf, sich auszuweisen. *Anna* hat Glück: Sie hat zufällig ihren Führerschein in der Tasche. *Lena* hat jedoch keinen Ausweis dabei. „Dann kommst du eben mit!“, meint *Fritz* zu *Lena*. „Ist das Ihr Ernst?“, *Lena* schaut den Förster entsetzt an. „Ich kann ihren Namen doch bestätigen“, kommt *Anna* ihrer Freundin zu Hilfe. „Das reicht mir nicht. Du kommst mit und den Pulli deiner Freundin nehme ich auch gleich mit!“, schnauzt *Fritz* *Lena* an, nimmt ihr die Zügel aus der Hand und übergibt sie *Anna*. Verdattert und hilflos lässt *Anna* es über sich ergehen, dass *Fritz* ihr im selben Atemzug den gefüllten Pullover abnimmt. Dann muss sie zusehen, wie der Förster ihre Freundin *Lena* in seinen grünen Geländewagen bugsiert und „abführt“.

*Fritz* bringt *Lena* auf die Bezirkshauptmannschaft Mödling und berichtet, was passiert ist. *Lena* hat Glück: Nachdem der diensthabende Beamte das Geschehen, ihren Namen und ihre Anschrift notiert hat, gibt er *Lena* den Pullover zurück und entlässt sie. Die Steinpilze behält er.

### **1. Beurteilen Sie das Geschehen!**

Ein paar Wochen nach dem Vorfall erhält *Lena* einen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling. In dem Bescheid wird ihr mitgeteilt, dass sie aufgrund der Vorfälle im Wald zu einer Verwaltungsstrafe in der Höhe von 10.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Wochen) verurteilt wird. Zusätzlich wird sie aufgefordert, 1.000 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu zahlen. *Lena* ist entsetzt. Sie ist Studentin und verdient als geringfügig Beschäftigte lediglich 400 Euro im Monat. Da ihre Eltern sie finanziell nicht unterstützen können, bezieht *Lena* sogar Studienbeihilfe. Entschlossen erhebt sie binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht. Dabei ist *Lena* ehrlich: Ihre Tat möchte sie gar nicht bestreiten, lediglich die 11.000 Euro findet sie äußerst ungerecht. Immerhin hat sie sich noch nie etwas zu Schulden kommen lassen.

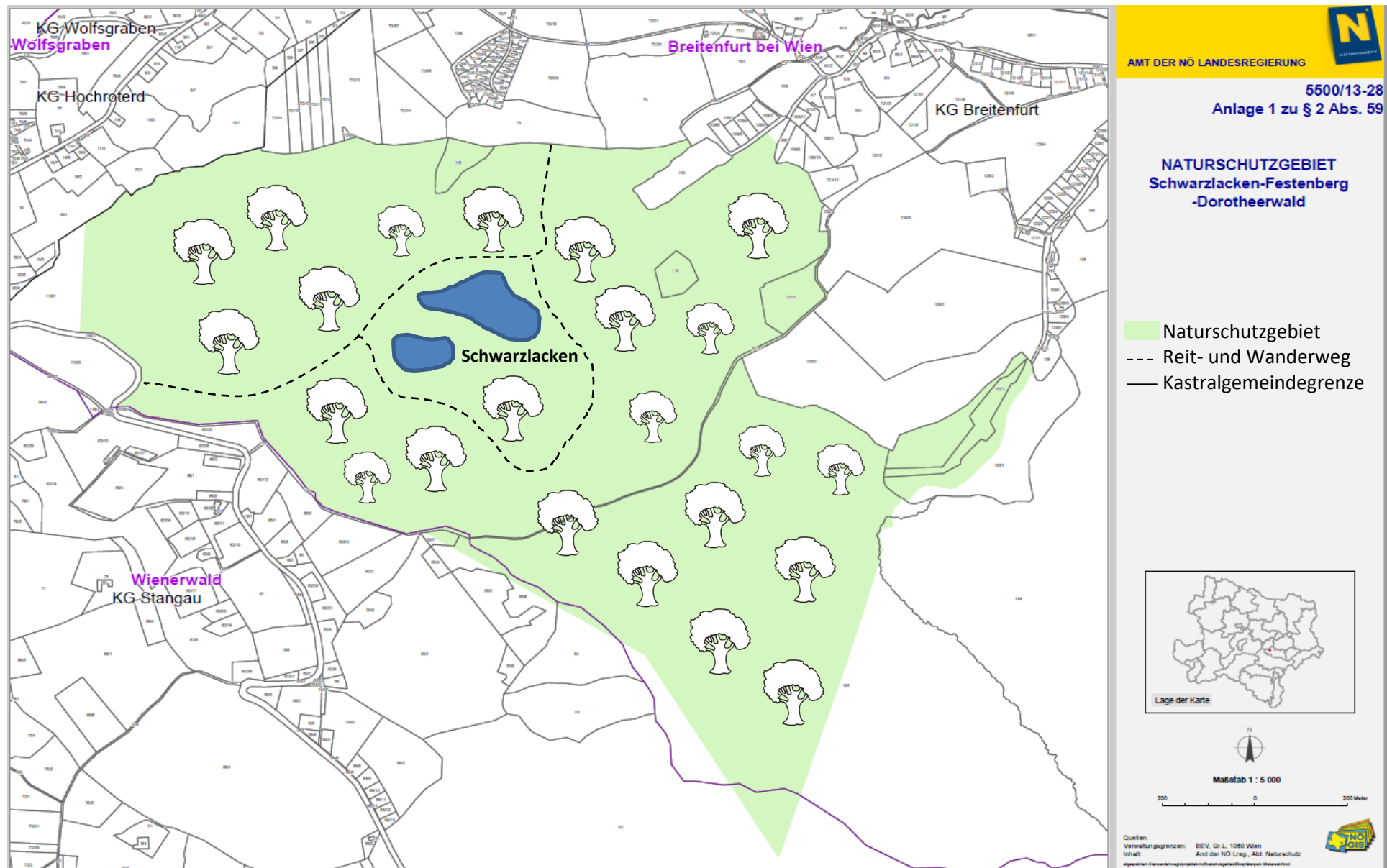
### **2. Verfassen Sie die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes!**

## **Teil II (40 %)**

*Gunnar* legt großen Wert auf eine nachhaltige Lebensweise und ernährt sich schon seit einem Jahrzehnt vegan. Vor kurzer Zeit hat er von seiner Tante ein Waldstück geerbt, das inmitten des Gemeindejagdgebietes Apriacher Wälder (Bezirk Spittal an der Drau, Kärnten) liegt. Nun kann sich *Gunnar* endlich seinen Lebenstraum erfüllen: Er gibt sein hektisches Leben in Wien auf und zieht nach Kärnten, um mehr Zeit in der Natur zu verbringen. Besondere Freude bereitet es ihm, Rehe und andere Tiere in seinem Wald zu beobachten. Eines lauen Sommerabends, als *Gunnar* wieder einmal eine Runde auf seinem Waldstück dreht, zuckt er zusammen: In unmittelbarer Nähe ertönt ein lauter Schuss. Kurz darauf flüchtet ein Reh blitzartig ins Gebüsch. Entsetzt über die Tatsache, dass auf seinem Grundstück gejagt wird, versucht *Gunnar*, den Verantwortlichen aufzuspüren. Mit Erfolg: Der passionierte Jäger und Jagdrechtsexperte *Hermann* hatte auf das Tier gezielt. *Gunnar* stellt *Hermann* zur Rede; denn er möchte nicht, dass in seinem Wald gejagt wird. *Hermann* erklärt, dass *Gunnar* die Jagd auf seinem Grundstück nicht verbieten könne. In einem Gemeindejagdgebiet sei nämlich die Gemeinde jagdausübungsberechtigt; *Gunnar* müsse die Jagd auf seinem Grund daher dulden. Es werde ja nicht aus Jux und Tollerei gejagt. Ganz im Gegenteil: In den Apriacher Wäldern müsse flächendeckend gejagt und ein Abschussplan eingehalten werden. Denn in Kärnten gebe es eine besonders hohe Dichte an Rehen, die Bäume anknabbern. Der Wald sei durch derartige Wildbisse stark gefährdet. Zum Schutz des Waldes müsse der Wildbestand daher kontrolliert und gegebenenfalls reduziert werden. Im alpinen Kärntner Raum bestehe aufgrund abtragender Kräfte, wie Wind oder Wasser, außerdem große Murengefahr. In den Wintermonaten würden auch immer wieder Lawinen abgehen. Der Wald schütze vor all diesen Gefahren. Es sei daher besonders wichtig, Wildschäden an Bäumen zu verhindern. Zudem habe sich Österreich völkerrechtlich dazu verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz des Waldes im alpinen Gebiet zu setzen. *Gunnar* lässt all das jedoch nicht gelten: Es könne nicht sein, dass er auf seinem Grund und Boden die Jagd nicht verbieten dürfe und gar fürchten müsse, bei der Waldarbeit oder bei abendlichen Spaziergängen selbst Opfer eines Jagdunfalles zu werden. Aus ethischen Gründen sei er dagegen, Tiere zu töten. Den Wildbestand könne man im Übrigen auch anders regulieren, beispielsweise indem man natürliche Feinde von Rehwild, wie etwa Bären oder Wölfe, wieder ansiedele und der Natur ihren freien Lauf lasse. Dies wiederum lehnt *Hermann* ab: Bären oder Wölfe wären alleine nicht in der Lage, den Wildbestand flächendeckend zu regulieren, nicht zuletzt deshalb, weil es in den Kärntner Wäldern bereits überproportional viele Rehe gebe. Abgesehen davon würden Bären oder Wölfe in dicht besiedelten Gebieten zu einer Gefahr für Menschen und Nutztiere werden. Nur eine geregelte Jagd könne Abhilfe schaffen. Wenn *Gunnar* keine toten Rehe in seinem Wald sehen wolle, müsse er wohl oder übel eine Mauer um sein Waldstück bauen. Nach dem Kärntner Jagdgesetz sei es nämlich nur dann möglich, die Jagd auf einem Grundstück zu unterbinden, wenn keine Tiere mehr auf dieses Grundstück gelangen können. Ansonsten wäre eine geordnete Jagdwirtschaft nicht mehr gesichert, da sich die Tiere auf einem jagdfreien Grundstück unkontrolliert vermehren würden. Nun wird es *Gunnar* endgültig zu bunt: Er werde sicher keine Mauer um sein Waldstück bauen; das koste ein Vermögen. Außerdem möchte *Gunnar* den Waldtieren ja gerade einen sicheren Ort zur Verfügung stellen, um sich auszuruhen und ungestört zu grasen. *Gunnar* empfindet diese Rechtslage als verfassungswidrig und möchte sich an den Verfassungsgerichtshof wenden.

**3. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus grundrechtlicher Sicht! Würde sich an Ihrer grundrechtlichen Beurteilung etwas ändern, wenn es § 15 Abs 2 und 3 Kärntner Jagdgesetz nicht gäbe?**

**4. Kann sich *Gunnar* direkt an den Verfassungsgerichtshof wenden? Erörtern Sie!**



## Rechtsgrundlagen

### NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG) idgF

#### Gegenstand und Abgrenzung

##### § 1 Ziele

(1) Der Naturschutz hat zum Ziel, die Natur in allen ihren Erscheinungsformen so zu erhalten, zu pflegen oder wiederherzustellen, dass

1. ihre Eigenart und ihre Entwicklungsfähigkeit,
2. die ökologische Funktionstüchtigkeit der Lebensräume, die Vielfalt, der Artenreichtum und die Repräsentanz der heimischen und standortgerechten Tier- und Pflanzenwelt und
3. die Nachhaltigkeit der natürlich ablaufenden Prozesse regionstypisch gesichert und entwickelt werden; dazu gehört auch das Bestreben, die der Gesundheit des Menschen und seiner Erholung dienende Umwelt als bestmögliche Lebensgrundlage zu erhalten, wiederherzustellen oder zu verbessern. [...]

##### § 4 Anwendungsbereich

(1) Bei der Anwendung dieses Gesetzes sind kompetenzrechtliche Interessen des Bundes in Form einer Abwägung mit den Interessen des Naturschutzes zu berücksichtigen. [...]

#### Allgemeine Schutzbestimmungen

##### § 5 Verpflichtung zum Schutz der Natur

(1) Jeder hat nach seinen Möglichkeiten in Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes beizutragen und sich so zu verhalten, dass die Lebensgrundlagen für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere soweit wie möglich erhalten, nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt und gegebenenfalls wiederhergestellt werden. So ist jedermann verpflichtet, die Natur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu schützen und nur soweit in Anspruch zu nehmen, dass ihr Wert auch für künftige Generationen erhalten bleibt. [...]

#### Besondere Schutzbestimmungen

##### § 8 Landschaftsschutzgebiet

(1) Gebiete, die eine hervorragende landschaftliche Schönheit oder Eigenart aufweisen, als charakteristische Kulturlandschaft von Bedeutung sind oder die in besonderem Maße der Erholung der Bevölkerung oder dem Fremdenverkehr dienen, können durch Verordnung der Landesregierung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden.

##### § 11 Naturschutzgebiet

(1) Gebiete im Grünland,  
1. die sich durch weitgehende Ursprünglichkeit (insbesondere Urwald, Ödland, Steppenreste und Moore) oder durch natur-

schutzfachlich besonders bedeutsame Entwicklungsprozesse (insbesondere Dynamik von Fließgewässern) auszeichnen,

2. die für den betroffenen Lebensraum charakteristische Tier- und Pflanzenarten, insbesondere seltene oder gefährdete Tier- oder Pflanzenarten, beherbergen oder

3. in denen ein gehäuftes Vorkommen seltener oder wissenschaftlich interessanter Mineralien oder Fossilien oder erdgeschichtlich interessante Erscheinungen vorhanden sind, können durch Verordnung der Landesregierung zum Naturschutzgebiet erklärt werden. [...]

(4) In Naturschutzgebieten ist jeder Eingriff in das Pflanzenkleid<sup>1</sup> oder das Tierleben und jede Änderung bestehender Boden- oder Felsbildungen verboten. Weiters ist das Betreten außerhalb der gemäß Abs. 5 in der Verordnung bezeichneten Wege und Bereiche verboten. Von dem Betretungsverbot sind die Eigentümer, die Nutzungsberechtigten und diejenigen Personen ausgenommen, denen dies aufgrund eines gesetzlichen Auftrages (z.B. Forstschutzorgane, Jagd- und Fischereiaufsichtsorgane, Organe der Naturschutzbehörde) gestattet ist.

(5) In der Verordnung nach Abs. 1 können Maßnahmen, insbesondere solche, die der Erhaltung oder Verbesserung des Naturschutzgebietes dienen, sowie Ausnahmen für das Betreten und die Land- und Forstwirtschaft unter der Voraussetzung und unter solchen Anordnungen zugelassen wer-

den, dass dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird. Die Ausübung der Jagd und Fischerei ist vom Eingriffsverbot nach Abs. 4 ausgenommen, soweit nicht Beschränkungen zur Sicherstellung des Zieles der Schutzmaßnahme erforderlich sind und diese in der Verordnung nach Abs. 1 festgelegt wurden. [...]

##### § 12 Naturdenkmal

(1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

##### § 16 Pflegemaßnahmen

(1) Die Behörde oder die Landesregierung kann zur Erhaltung, zur Pflege oder zum Schutz von Gebieten, die aufgrund einer Verordnung nach den §§ 9 und 11 oder von Naturgebilden, die aufgrund eines Bescheides nach § 12 besonders geschützt sind, Pflegemaßnahmen durchführen oder durchführen lassen. Der über dieses beson-

<sup>1</sup> Darunter sind auch Pilze zu verstehen.

ders geschützte Gebiet Berechtigte ist verpflichtet, die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden. [...]

### § 17 Allgemeiner Pflanzen-, Pilz- und Tierartenschutz

(1) Wildwachsende Pflanzen und Pilze dürfen nicht mutwillig beschädigt oder vernichtet werden.

(2) Das Pflücken von wildwachsenden, nicht aufgrund einer Verordnung nach § 18 unter Schutz stehenden, Pflanzen für den persönlichen Bedarf ist im Ausmaß eines Handstraußes, das ist eine Pflanzenmenge, deren Stängel von Daumen und Zeigefinger einer Hand umfasst werden können, gestattet. Für das Sammeln von Pilzen und Wildfrüchten ist eine Bewilligung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht erforderlich.

(3) Freilebende Tiere samt allen ihren Entwicklungsformen dürfen nicht mutwillig beunruhigt, verfolgt, gefangen, verletzt, getötet, verwahrt oder entnommen werden. Die gewerbsmäßige Verarbeitung und Veräußerung von einheimischen Schmetterlings-, Käfer- oder sonstigen Insektenarten als Ganzes oder in Teilen ist verboten.

(4) Der Lebensraum wildwachsender Pflanzen oder freilebender Tiere (Nist-, Brut- und Laichplätze, Einstände) ist von menschlichen Eingriffen möglichst uneinträchtigt zu belassen. [...]

### § 24 Behörden

(1) Naturschutzbehörde ist, soweit nicht die Zuständigkeit der Landesregierung oder der Gemeinde gegeben ist, die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Für

Vorhaben, die ganz oder teilweise in Naturschutzgebieten (§ 11) oder in Nationalparks gemäß § 3 Abs. 2 des NÖ Nationalparkgesetzes, LGBl. 5505, liegen, ist die Landesregierung auch bei Verfahren gemäß den §§ 7, 8, 10, 12 Abs. 4 und 35 zuständig.

(2) Die nach diesem Gesetz der Gemeinde zukommenden Aufgaben sind im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgen. [...]

### § 28 Mitwirkung sonstiger Organe

(1) Organe des Landes und der Gemeinden sowie das aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und der Fischerei bestellte Wachpersonal haben, sofern sie mit der Vollziehung von Aufgaben betraut sind, die mit Interessen des Naturschutzes im Zusammenhang stehen, auch diese wahrzunehmen.

(2) Über Ersuchen haben Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden bei der Vollziehung dieses Gesetzes im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

(3) Gemäß § 6 des NÖ Umweltschutzgesetzes, LGBl. 8050, bestellte Umweltschutzorgane, insbesondere auch als solche bestellte Mitglieder der Niederösterreichischen Berg- und Naturwacht, tragen im Rahmen der ihnen gemäß § 7 leg.cit. obliegenden Aufgaben auch zur Wahrung der Zielsetzungen des Naturschutzes bei. [...]

### § 36 Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu

€ 14.500,—, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer

1. entgegen einer aufgrund des § 5 Abs. 2 erlassenen Verordnung handelt; [...]

3. ohne Bewilligung der Behörde Bauwerke, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind, errichtet oder wesentlich abändert (§ 7 Abs. 1 Z 1);

4. ohne Bewilligung der Behörde Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art errichtet, erweitert, betreibt oder die Rekultivierung solcher Anlagen vornimmt (§ 7 Abs. 1 Z 2);

5. ohne Bewilligung der Behörde Werbeanlagen, Hinweise oder Ankündigungen, ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder, errichtet, anbringt, aufstellt, verändert oder betreibt (§ 7 Abs. 1 Z 3);

6. ohne Bewilligung der Behörde Abgrabungen oder Anschüttungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 4 vornimmt; [...]

9. ohne Bewilligung der Behörde eine Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m<sup>2</sup> vornimmt (§ 7 Abs. 1 Z 7);

10. ohne Bewilligung der Behörde Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m<sup>2</sup> errichtet oder erweitert (§ 7 Abs. 1 Z 8); [...]

12. ohne Bewilligung der Behörde besonders landschaftsprägende Elemente beseitigt (§ 8 Abs. 3 Z 2);

13. einem Gebot oder Verbot einer aufgrund des § 9 Abs. 3 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt (§ 9 Abs. 4); [...]

15. Eingriffe in das Pflanzenkleid oder das Tierleben oder Änderungen bestehender Boden- oder Felsbildungen in einem Naturschutzgebiet vornimmt (§ 11 Abs. 4);

16. Eingriffe oder Veränderungen an einem Naturdenkmal oder an einem Naturgebilde, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, vornimmt (§ 12 Abs. 3); [...]

20. freilebende Tiere oder deren Entwicklungsformen mutwillig beunruhigt, verfolgt, fängt, verletzt, tötet, verwahrt oder entnimmt (§ 17 Abs. 3); [...]

(4) Neben der Verhängung einer Geldstrafe kann der Verfall der gefangenen Tiere oder gesammelten Pflanzen oder Pilze sowie der zur Tat benützten Geräte ausgesprochen werden, auch wenn diese nicht dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden. [...]

## Verordnung über die Naturschutzgebiete idgF

### § 1

Die im § 2 dieser Verordnung angeführten Grundflächen werden zu Naturschutzgebieten erklärt und erhalten die jeweils vorangestellte Bezeichnung.

## § 2

(1) Naturschutzgebiet “Blockheide-Eibenstein”: Das Naturschutzgebiet umfaßt alle hier bezeichneten Grundstücke und Grundstücksteile, einschließlich der von ihnen umschlossenen Grundflächen: Grundstücke Nr. 217, 191, 804 (Weg), 801 (Weg), 129, 807 (Weg), [...] 790, 789, 788/1, 346, 345, 338/2, 334, 333/3, 333/4 und 328/2 alle KG Grillenstein (Stadtgemeinde Gmünd). [...]

(2) Naturschutzgebiet “Braunsberg-Hundsheimerberg”: Grundstücke Nr. 1080/1, 1080/3, 1080/8, 1080/9, 1080/10, 1080/11, der nördlichste Teil des Grundstückes 1080/12 in einer Tiefe bis zu 50 m ab der gemeinsamen Grenze mit dem Grundstück 1080/3 und Grundstück Nr. 1081, alle KG Hainburg, Grundstücke Nr. 433/1, 434, 448, 449 und 2648, alle KG Hundsheim. [...]

(12) Naturschutzgebiet “Salzsteppe Baumgarten an der March”: Das Naturschutzgebiet umfasst die Grundstücke Nr. 329/1, 329/2, 329/4, 329/5 und 333, alle KG Baumgarten an der March (Gemeinde Weiden an der March). [...]

(59) Naturschutzgebiet “Schwarzlacken-Festenberg-Dorotheerwald”: Das Naturschutzgebiet umfasst die in den Anlagen 1 bis 3 zu § 2 Abs. 59 ausgewiesenen Grundstücke und Grundstücksteile in den Katastralgemeinden Breitenfurt (Marktgemeinde Breitenfurt) und Stangau (Gemeinde Wienerwald). [...]

## § 3

Vom Eingriffsverbot gemäß § 11 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ

NSchG 2000) sind folgende Maßnahmen bzw. Ausnahmen gemäß § 11 Abs. 5 NÖ NSchG 2000 zugelassen:

1. die Benützung der öffentlichen Wege (§ 2 Abs. 1 bis 39)

2. die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang (§ 2 Abs. 6, 9, 20, 22, 29, 30)

3. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang (§ 2 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 12, 13, 14, 23, 24, 26, 27, 32, 36 und 37) [...]

30. Maßnahmen zur Erhaltung der Trockenrasen wie Beweidung, kleinflächige Mahd, Entbuschung sowie Entnahme von Robinie und Götterbaum sowie die Erhaltung, Sicherung und Benützung des am Westhang verlaufenden Fahrweges (§ 2 Abs. 52). [...]

33. die Benützung der gekennzeichneten Wege durch Fußgänger, Reiter und Radfahrer; Benützung der Straßen und Wege zum Zwecke der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen sowie zur Instandhaltung von Gebäuden und Infrastruktur im bisherigen Umfang; die erforderliche Erhaltung und Sicherung von Wegen, Straßen und Gebäuden sowie von bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen (§ 2 Abs. 55 bis 65, 74). [...]

## NÖ Forstausführungsgesetz idgF

### § 23 Forstschutzorgane

(1) Die Behörde hat auf Antrag des Waldeigentümers oder der Waldeigentümerin zum Schutz des Waldes und seiner Produkte geeignete Personen österreichischer Staatsangehörigkeit als Forstschutzorgane

zu bestätigen. Wenn der Waldeigentümer oder die Waldeigentümerin den Erfordernissen entspricht, so kann er oder sie selbst den Forstschutz ausüben und als Forstschutzorgan bestätigt werden. Die persönlichen Voraussetzungen und die sich aus der Beeidigung und Bestätigung ergebenden Rechte und Pflichten des Forstschutzorganes richten sich nach den Bestimmungen des Forstgesetzes 1975. [...]

**Bitte beachten Sie darüber hinaus auch §§ 33, 104 bis 116 sowie 174 Forstgesetz idgF.**

## Strafgesetzbuch (StGB)

### § 32 Strafbemessung Allgemeine Grundsätze

(1) Grundlage für die Bemessung der Strafe ist die Schuld des Täters.

(2) Bei Bemessung der Strafe hat das Gericht die Erschwerungs- und die Milderungsgründe [...] gegeneinander abzuwägen und auch auf die Auswirkungen der Strafe und anderer zu erwartender Folgen der Tat auf das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft Bedacht zu nehmen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen nahe liegen könnte.

(3) Im allgemeinen ist die Strafe umso strenger zu bemessen, je größer die Schädigung oder Gefährdung ist, die der Täter

verschuldet hat oder die er zwar nicht herbeigeführt, aber auf die sich sein Verschulden erstreckt hat, je mehr Pflichten er durch seine Handlung verletzt, je reiflicher er seine Tat überlegt, je sorgfältiger er sie vorbereitet oder je rücksichtsloser er sie ausgeführt hat und je weniger Vorsicht gegen die Tat hat gebraucht werden können.

### § 33 Besondere Erschwerungsgründe

(1) Ein Erschwerungsgrund ist es insbesondere, wenn der Täter

1. mehrere strafbare Handlungen derselben oder verschiedener Art begangen oder die strafbare Handlung durch längere Zeit fortgesetzt hat;

2. schon wegen einer auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden Tat verurteilt worden ist;

3. einen anderen zur strafbaren Handlung verführt hat; [...]

### § 34 Besondere Milderungsgründe

(1) Ein Milderungsgrund ist es insbesondere, wenn der Täter [...]

2. bisher einen ordentlichen Lebenswandel geführt hat und die Tat mit seinem sonstigen Verhalten in auffallendem Widerspruch steht; [...]

7. die Tat nur aus Unbesonnenheit begangen hat; [...]

9. die Tat mehr durch eine besonders verlockende Gelegenheit verleitet als mit vor gefaßter Absicht begangen hat; [...]

17. ein reumütiges Geständnis abgelegt oder durch seine Aussage wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen hat; [...]

## **Kärntner Jagdgesetz 2000 (K-JG)**

### **§ 1 Ziele**

Ziele dieses Gesetzes sind:

1. eine geordnete und planmäßige Jagdwirtschaft im öffentlichen Interesse sicherzustellen, um einen artenreichen, gesunden, geschlechtlich ausgewogenen und den Lebensraumverhältnissen angemessenen Wildbestand in Kärnten zu erzielen und zu erhalten, insbesondere zur Wildschadensverhütung in der Land- und Forstwirtschaft; [...]

### **§ 2 Jagdausübungsberechtigte**

(1) Das Jagdrecht wird entweder als Eigenjagd oder als Gemeindejagd ausgeübt (Jagdausübungsrecht).

(2) Jagdausübungsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes sind

a) in Eigenjagdgebieten [...] die Grundeigentümer (Eigenjagdberechtigten),

b) in Gemeindejagdgebieten [...] die Gemeinde. [...]

### **§ 3 Grundsätze eines geordneten Jagdbetriebes**

(1) Die Jagd ist sachgemäß und weidgerecht unter Beachtung der Grundsätze eines geordneten Jagdbetriebes auszuüben. [...] Darüber hinaus ist die Jagd so auszuüben, daß die im öffentlichen Interesse gelegenen günstigen Wirkungen des Waldes nicht geschmälert und insbesondere waldgefährdende Wildschäden [...] vermieden werden.

(2) Ein geordneter Jagdbetrieb ist gegeben, wenn durch die Jagdausübung einschließlich der Hege ein der Größe und Beschaffenheit des Jagdgebietes [...] angepasster

artenreicher und gesunder Wildstand sowie ein Waldzustand, der die im öffentlichen Interesse gelegenen Wirkungen des Waldes – insbesondere durch den Schutz vor waldgefährdenden Wildschäden – erfüllt, erzielt und erhalten werden. [...]

### **§ 4 Wild**

Zum Wild im Sinne dieses Gesetzes gehören:

a) Haarwild: Rot-, Dam-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild (Schalenwild); [...]

### **§ 15 Ruhen der Jagd**

(1) Auf Friedhöfen, in Häusern und Gehöften samt den dazugehörigen, durch Umfriedung vollständig abgeschlossenen Höfen und Hausgärten, in unmittelbarer Nähe von nicht derart abgeschlossenen Gebäuden sowie auf öffentlichen Anlagen und industriellen oder gewerblichen Zwecken dienenden Werksanlagen ruht die Jagd.

(2) Auf Antrag des Eigentümers oder des Jagdausübungsberechtigten hat die Bezirksverwaltungsbehörde das Ruhen der Jagd auf Grundstücken zu verfügen, die durch eine feste Umfriedung dauernd umschlossen sind.

(3) Auf Grundflächen, die durch landesübliche Weidezäune verpagt sind, findet die Bestimmung des Abs. 2 keine Anwendung. [...]

### **§ 55 Abschlußplanung**

Das Erlegen und Fangen von Schalenwild - mit Ausnahme von Schwarzwild und Damwild - sowie von Auerhahnen und Birkhahnen unterliegt der Abschlußplanung. [...]

## **Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft**

### **Artikel 13 Land- und Forstwirtschaft als Einheit**

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß eine ganzheitliche Konzeption von Land und Forstwirtschaft aufgrund ihrer sich ergänzenden und zum Teil voneinander abhängigen Funktionen in den Berggebieten erforderlich ist. Sie setzen sich deshalb dafür ein, daß [...]

b) den Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen sowie den ökologischen und biogenetischen Funktionen des Waldes in einem standortgemäßen, landschaftlich ausgewogenen Verhältnis zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen Rechnung getragen wird;

c) die Weidwirtschaft und der Wildbestand durch geeignete Maßnahmen so geregelt werden, daß nicht tragbare Schäden im Wald sowie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden. [...]